

Reg. Nr.

Nr. 06-10.070

Revision der Steuerordnung aufgrund des neuen kantonalen Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes (FiLaG)

Kurzfassung:

Im Rahmen des Projekts NOKE (Neuordnung des Verhältnisses zwischen Kanton und Einwohnergemeinden) wurden die folgenden Zielsetzungen definiert:

- Die Aufgaben der Einwohnergemeinden werden transparenter festgehalten und ihr Umfang wird in den Finanzausgleich einbezogen.
- Riehen und Bettingen leisten eine pauschale Abgeltung für städtische Sonderlasten.
- Die finanziell stärkeren Einwohnergemeinden leisten einen Ressourcenausgleich an die finanziell schwächeren Einwohnergemeinden.
- Die Steuereinnahmen werden auf der Grundlage der zu erfüllenden Aufgaben der Einwohnergemeinden adäquat zugeteilt.

Mit dem Erlass des kantonalen Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes (FiLaG) per 1. Januar 2008 wird die Finanzierung der den Gemeinden Riehen und Bettingen neu übertragenen Aufgaben sichergestellt. Ab Steuerjahr 2008 gilt ein neuer Steuerschlüssel zwischen Kanton und Gemeinde. Der neue Steuerschlüssel reduziert den Kantonssteueranteil der Einkommenssteuer von bisher 60 % auf 55 % und erhöht den Anteil der Gemeindesteuern von 40 % auf 45 %. Neu kommt im gleichen Verhältnis ein kommunaler Anteil an den Vermögensteuern dazu. Ebenfalls wird die Grundstückgewinnsteuer neu im gleichen Verhältnis wie die anderen Steuerarten aufgeteilt.

Diese Änderungen führen dazu, dass sowohl die Steuerordnung der Gemeinde als auch das Steuerreglement per 1. Januar 2008 den geänderten kantonalrechtlichen Grundlagen angepasst werden müssen.

Politikbereich: Finanzen und Steuern

Auskünfte erteilen: Christoph Bürgenmeier, Gemeinderat
Tel. 061 641 02 38
Reto Hammer, Abteilungsleiter Steuern und Finanzen
Tel. 061 646 82 27
Andreas Schuppli, Gemeindeverwalter
Tel. 061 646 82 45

November 2007



1. Ausgangslage

In der Volksabstimmung vom 2. Juni 2002 hatten die Stimmberechtigten des Kantons Basel-Stadt einer Änderung des Steuerschlüssels zugestimmt: Die kantonalen Einkommenssteuern der Steuerpflichtigen in den Gemeinden Bettingen und Riehen wurden - befristet bis Ende 2007 - von 50 % auf 60 % erhöht. Dies hatte zur Folge, dass die Steuerbelastung in den Gemeinden deutlich angehoben wurde. In Riehen stieg die Gesamtbelastung von 82,2 % auf 92,4 % der Belastung in der Stadt. In Bettingen erhöhte sie sich von 82,0 % auf 89,6 %. Zur Milderung dieser steuerlichen Mehrbelastung wurden während fünf Jahren Rückerstattungsbeiträge vergütet.

Bis zum Ablauf der im Steuergesetz festgelegten Frist musste geprüft werden, ob den beiden Gemeinden anstelle des erhöhten Steuersatzes zusätzliche Aufgaben übertragen werden können. Diese Prüfung erfolgte im Rahmen des Projekts zur Neuordnung des Verhältnisses zwischen Kanton und Einwohnergemeinden (NOKE). Die Vertreter des Kantons und der Gemeinden einigten sich darauf, den zuständigen Behörden die Kommunalisierung der Primarschulen und weitere Aufgaben zu beantragen. Da eine kostenneutrale Übertragung angestrebt wurde, mussten parallel zum Aufgabentransfer auch die Gemeindesteueranteile bzw. der Steuerschlüssel angepasst werden.

2. Neuverteilung der Steuereinnahmen zwischen Kanton und Gemeinden

Mit dem neu geschaffenen Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, welches mit dem positiven Ausgang der Abstimmung vom 23. September 2007 über die Kommunalisierung der Primarschulen rechtskräftig geworden ist, tritt auch die damit verbundene Revision des Steuergesetzes in Kraft. Demzufolge gilt per 1. Januar 2008 ein neuer Steuerschlüssel zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Dies bedeutet, dass für die Steuerpflichtigen in den Gemeinden Riehen und Bettingen die Kantonssteuerquote reduziert und die Gemeindesteuerquote im gleichen Mass erhöht wird. Der neue Steuerschlüssel reduziert den Kantonssteueranteil der Einkommenssteuer auf 55 % und erhöht den Anteil der Gemeindesteuern auf 45 %. Neu kommt im gleichen Verhältnis ein Anteil an den Vermögenssteuern dazu; bislang gingen die Vermögenssteuern vollumfänglich an den Kanton. Ebenfalls wird die Grundstückgewinnsteuer neu im gleichen Verhältnis aufgeteilt.

Diese Änderungen führen dazu, dass sowohl die Steuerordnung der Gemeinde Riehen als auch das Steuerreglement den geänderten rechtlichen Grundlagen angepasst werden müssen.



3. Änderungen in der Steuerordnung

Folgende Änderungen in der Steuerordnung werden notwendig:

- 1) Da die Gemeinde neu an der *Vermögenssteuer* beteiligt ist, müssen die Paragraphen 2, 7 bis 10 und 24 der geltenden Steuerordnung angepasst werden. Bei den Anpassungen handelt es sich in erster Linie um die Integration der Vermögenssteuer ins bestehende Recht.

Berechnet werden die kommunalen Vermögenssteuern wie die Einkommenssteuern auf der Grundlage der gemäss Steuergesetz den Gemeinden zustehenden Steuerquote, und zwar mittels eines von der Gemeinde selbst festzulegenden Prozentsatzes, dem Steuerfuss. Die Gemeinden sind bei der Bestimmung ihrer Steuerfüsse frei und legen sie für jede kommunale Steuerart periodisch nach ihrem eigenen Bedarf fest. Die Steuerfüsse der einzelnen Steuerarten brauchen nicht gleich hoch zu sein; die Gemeinden sind frei, unterschiedlich hohe Steuerfüsse für die verschiedenen Steuern vorzusehen.

- 2) Bei der *Grundstückgewinnsteuer* ist die Steuerquote zwischen Kanton und Gemeinde verändert worden. Demzufolge müssen die Paragraphen 11 und 12 der geltenden Steuerordnung angepasst werden. Neu ist die Gemeinde bei der Grundstückgewinnsteuer frei, einen eigenen Steuerfuss für ihren kommunalen Steueranteil festzulegen. Bislang konnte die Gemeinde innerhalb einer gewissen Bandbreite vom kantonalen Satz abweichen. Davon wurde mit einer Bestimmung in der Steuerordnung auch Gebrauch gemacht (§ 12 StO): Der Steuersatz wurde auf 80 % der nach dem kantonalen Steuergesetz berechneten 50%igen Gemeindesteuerquote festgesetzt. Bislang wurde dieser Steuerfuss nicht jedes Jahr vom Einwohnerrat neu beschlossen; er war vielmehr in der Steuerordnung generell festgelegt. Daran soll festgehalten werden.

Der Steuerfuss soll auf 45 % festgelegt werden. Damit wird künftig diese Steuer in Riehen gleich hoch sein wie in der Stadt Basel und - trotz unterschiedlicher Bemessungssysteme - in der gleichen Grössenordnung wie in vergleichbaren basellandschaftlichen Gemeinden. Die Höhe der Grundstückgewinnsteuer hat überdies im Steuerwettbewerb nicht dieselbe Bedeutung wie die Einkommens- oder Vermögenssteuer.

Terminlich muss dieser Steuerfuss anfangs 2008 feststehen.

- 3) Im Rahmen der Revision der Steuerordnung werden ebenfalls einige *redaktionelle Änderungen* vorgenommen. Es wird der Begriff „kommunale Steuern“ anstelle von „Gemeindesteuern“ eingeführt, damit die verschiedenen kantonalen und kommunalen Steuern präziser und mit gleichen Begriffen auseinander gehalten werden können.

Die vorgeschlagenen Änderungen mit Kurzkommentar sind im Einzelnen dem „Synoptischen Vergleich der Revision der Steuerordnung“ in der Beilage zu entnehmen.



4. Anpassungen des Steuerreglements

Analog zur Steuerordnung muss auch das Steuerreglement angepasst werden. Bei den Anpassungen handelt es sich in erster Linie um die Integration der Vermögenssteuer sowie um einige redaktionelle Änderungen. Bei den Gebühren für Mahnungen und Fristerstreckungen ist eine Anpassung an die kantonalen Ansätze vorgesehen.

5. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Gemeinderat dem Einwohnerrat, den vorgelegten Ordnungsentwurf zu beschliessen.

6. November 2007

Gemeinderat Riehen

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter-Stellvertreter:

Willi Fischer

Urs Denzler

- Beilagen:
- Entwurf des Beschlusses zur Änderung der Steuerordnung
 - Synoptischer Vergleich der Änderungen mit der geltenden Steuerordnung, ergänzt durch einen Kurzkomentar der einzelnen Paragraphen des Entwurfs
 - Steuerordnung der Gemeinde Riehen

Steuerordnung der Gemeinde Riehen

Änderung vom

Der Einwohnerrat Riehen beschliesst auf Antrag des Gemeinderats [sowie der zuständigen Kommission]:

I.

Die Steuerordnung der Gemeinde Riehen vom 26. März 2003 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 2. Die Einwohnergemeinde Riehen erhebt eine Steuer auf dem Einkommen, dem Vermögen und auf den Grundstückgewinnen der natürlichen Personen.

Der Titel „I. Die Einkommenssteuer“ erhält folgende neue Fassung:

I. DIE EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUER

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

§ 7. Die Ermittlung des steuerbaren Einkommens und Vermögens richtet sich nach den §§ 17 - 35 bzw. den §§ 45 - 48 des Steuergesetzes.

§ 8 erhält folgende neue Fassung:

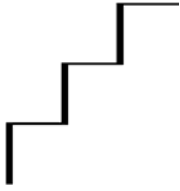
§ 8. Die Berechnung der Steuern richtet sich nach den §§ 36 - 39 bzw. den §§ 49 - 52 des Steuergesetzes unter Beachtung von § 9 dieser Steuerordnung.

² Für die Bemessung der kommunalen Steuern ist die rechtskräftige Veranlagung der kantonalen Steuer massgebend.

§ 9 Abs. 1 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

§ 9. Der Steuerfuss der Einkommenssteuer und der Steuerfuss der Vermögenssteuer bestimmen sich gemäss § 2 Abs. 2 des Steuergesetzes.

³ Wird der Steuerfussbeschluss des Einwohnerrats vom Volk verworfen, so fasst der Einwohnerrat einen neuen Beschluss. Wird auch dieser vom Volk abgelehnt, so gelten für die betreffende Steuerperiode Steuerfüsse, die ein ausgeglichenes Produktsummenbudget bewirken. Der Gemeinderat legt die entsprechenden Steuerfüsse fest.



Seite 2 § 10 erhält folgende neue Fassung:

§ 10. Die zeitlichen Grundlagen richten sich nach den §§ 40 - 44 bzw. den §§ 53 - 57 des Steuergesetzes.

§ 11 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Für die Bemessung der kommunalen Steuer ist die rechtskräftige Veranlagung der kantonalen Steuer massgebend.

§ 12 erhält folgende neue Fassung:

§ 12. Der Steuerfuss der Grundstückgewinnsteuer bestimmt sich gemäss § 2 Abs. 2 des Steuergesetzes. Er beträgt 45 %.

§ 18 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Ein für die Kantonssteuer eingeleitetes Nachsteuerverfahren gilt auch für die kommunalen Steuern als eingeleitet.

§ 19 erhält folgende neue Fassung:

§ 19. Die kommunalen Steuern werden durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt und bezogen.

² Bezug und Sicherung der kommunalen Steuern erfolgen gemäss den §§ 194 und 196 - 206 des Steuergesetzes.

§ 24 erhält folgende neue Fassung:

§ 24. Die Gemeindeverwaltung lädt zu Vorauszahlungen an die Einkommenssteuer und die Vermögenssteuer ein.

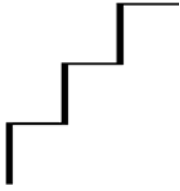
§ 25 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 25. Über Stundung und Erlass der kommunalen Steuern sowie der Belastungszinsen, Gebühren und Bussen entscheidet der Gemeinderat.

§ 27 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 27. Die §§ 198 und 199 des Steuergesetzes betreffend die Zwangsvollstreckung und die Bezugsverjährung sowie die §§ 203 - 206 des Steuergesetzes betreffend die Steuersicherung, den Arrest, das Steuerpfandrecht und das Bezugsverfahren gelten auch für die kommunalen Steuern.

§ 29 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:



Seite 3 ² Ein für die Kantonssteuer eingeleitetes Steuerstrafverfahren gilt auch für die kommunalen Steuern als eingeleitet.

II.

Übergangsbestimmungen

Diese Änderungen und Ergänzungen finden erstmals Anwendung auf die periodischen Steuern der Steuerperiode 2008 und für die Grundstückgewinnsteuer auf die Steuertatbestände, die sich im Jahre 2008 verwirklicht haben.

² Für die Steuerperiode 2008 legt der Gemeinderat einen provisorischen Steuerfuss für die periodischen Steuern fest.

III.

Diese Änderung wird publiziert; sie unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt und dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft werden die Änderungen auf 1. Januar 2008 wirksam.

Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident:

Der Sekretär:

Thomas Strahm

Andreas Schuppli

Synoptischer Vergleich der Revision der Steuerordnung (Änderungen aufgrund FiLaG)

| Geltende Steuerordnung ¹ | Beantragte Änderungen | Kommentar |
|---|---|--|
| <p><i>Steuerarten</i> § 2. Die Einwohnergemeinde Riehen erhebt eine Steuer auf dem Einkommen und auf den Grundstückgewinnen der natürlichen Personen.</p> | <p><i>Steuerarten</i> § 2. Die Einwohnergemeinde Riehen erhebt eine Steuer auf dem Einkommen, dem Vermögen und auf den Grundstückgewinnen der natürlichen Personen.</p> | <p><i>Neu sind die Einwohnergemeinden Riehen und Bettingen gestützt auf den durch das neue Finanz- und Lastenausgleichsgesetz (FiLaG) revidierten § 2 des Steuergesetzes befugt, eine kommunale Vermögenssteuer für natürliche Personen zu erheben.</i></p> |
| <p>I. Die Einkommenssteuer</p> | <p>I. Die Einkommens- und Vermögenssteuer</p> | <p><i>Wie beim kantonalen Steuergesetz sollen die kommunale Einkommens- und die neue kommunale Vermögenssteuer zusammen geregelt werden, da die bisherigen §§ 4 bis 10 der geltenden Steuerordnung sinngemäss auch auf die Vermögenssteuer angewendet werden können.</i></p> |
| <p>2. STEUERBARE EINKÜNFTE § 7. Die Ermittlung des steuerbaren Einkommens richtet sich nach den §§ 17–35 des Steuergesetzes.</p> | <p>2. STEUERBARE EINKÜNFTE § 7. Die Ermittlung des steuerbaren Einkommens und Vermögens richtet sich nach den §§ 17-35 bzw. den §§ 45-48 des Steuergesetzes.</p> | <p><i>Ergänzung durch die Einführung der Vermögenssteuer.</i></p> |
| <p><i>Grundsatz</i> § 8. Die Berechnung der Steuern richtet sich nach den §§ 36–39 des Steuergesetzes unter Beachtung von § 9 dieser Steuerordnung.</p> | <p><i>Grundsatz</i> § 8. Die Berechnung der Steuern richtet sich nach den §§ 36-39 bzw. den §§ 49-52 des Steuergesetzes unter Beachtung von § 9 dieser</p> | <p><i>Ergänzung durch die Einführung der Vermögenssteuer.</i></p> |

¹ Steuerordnung der Gemeinde Riehen vom 26. März 2003 (RiE 640.100)

| | | |
|---|--|---|
| <p>² Für die Bemessung der Gemeindesteuern ist die rechtskräftige Veranlagung der kantonalen Steuer massgebend.</p> | <p>Steuerordnung. ² Für die Bemessung der kommunalen Steuern ist die rechtskräftige Veranlagung der kantonalen Steuer massgebend.</p> | <p><i>Redaktionelle Anpassung. Neu wurde bei der durch das FiLaG bedingten Revision des Steuergesetzes der Begriff „kommunale“ Steuern anstelle „Gemeindesteuern“ eingeführt, damit die verschiedenen kantonalen und kommunalen Steuern mit einheitlichen Begriffen klar auseinander gehalten werden können.</i></p> |
| <p><i>Steuerfuss</i> § 9. Der Steuerfuss bestimmt sich gemäss § 2 Abs. 2 des Steuergesetzes als Prozentsatz der kantonalen Einkommenssteuer, welche die Steuerpflichtigen auf dem in Riehen zu versteuernden Einkommen an den Kanton zu bezahlen haben. ² Der Einwohnerrat beschliesst den Steuerfuss in der Regel vor Ende der Steuerperiode. Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum. ³ Wird der Steuerfussbeschluss des Einwohnerrats vom Volk verworfen, so fasst der Einwohnerrat einen neuen Beschluss. Wird auch dieser vom Volk abgelehnt, so gilt für die laufende Steuerperiode ein Steuerfuss, der ein ausgeglichenes Produktsommenbudget bewirkt. Der Gemeinderat legt den entsprechenden Steuerfuss fest.</p> | <p><i>Steuerfuss</i> § 9. Der Steuerfuss der Einkommenssteuer und der Steuerfuss der Vermögenssteuer bestimmen sich gemäss § 2 Abs. 2 des Steuergesetzes. ³ Wird der Steuerfussbeschluss des Einwohnerrats vom Volk verworfen, so fasst der Einwohnerrat einen neuen Beschluss. Wird auch dieser vom Volk abgelehnt, so gilt für die betreffende Steuerperiode ein Steuerfuss, der ein ausgeglichenes Produktsommenbudget bewirkt. Der Gemeinderat legt die entsprechenden Steuerfüsse fest.</p> | <p><i>Berechnet werden die kommunalen Vermögenssteuern sowie die Einkommenssteuern auf der Grundlage der gemäss Steuergesetz den Gemeinden zustehenden Steuerquote, und zwar mittels eines von den Gemeinden selbst festzulegenden Prozentsatzes, dem Steuerfuss. Die Gemeinden sind bei der Bestimmung ihrer Steuerfüsse frei. Die Steuerfüsse der beiden Steuerarten müssen nicht gleich hoch sein. Die bisherige Regelung von Abs. 1 ist schwer verständlich und für die Steuerpflichtigen eher verwirrend. Aus diesem Grund soll inskünftig nur noch auf § 2 Abs. 2 des Steuergesetzes verwiesen werden, da die Definition der Steuerfüsse und ihre Berechnung im Steuergesetz klar geregelt sind. In Abs. 3 wird nachvollzogen, dass es für die beiden Steuerarten unterschiedliche Steuerfüsse geben könnte. Zudem trägt eine redaktionelle Änderung zur Eindeutigkeit der Aussage bei: Der Begriff „laufende“ wird durch den Begriff „betreffende“ ersetzt.</i></p> |
| <p>4. ZEITLICHE GRUNDLAGEN § 10. Die zeitlichen Grundlagen richten sich nach den §§ 40–44 des Steuergesetzes.</p> | <p>4. ZEITLICHE GRUNDLAGEN § 10. Die zeitlichen Grundlagen richten sich nach den §§ 40-44 bzw. den §§ 53-57 des Steuergesetzes.</p> | <p><i>Ergänzung durch die Einführung der Vermögenssteuer.</i></p> |

| | | |
|---|---|---|
| <p>II. Die Grundstückgewinnsteuer <i>Grundsatz</i> § 11. Die Besteuerung der Grundstückgewinne richtet sich nach den §§ 102–110 des Steuergesetzes. ² Massgebend ist die rechtskräftige Veranlagung der Steuerverwaltung.</p> | <p>II. Die Grundstückgewinnsteuer <i>Grundsatz</i></p> <p>² Für die Bemessung der kommunalen Steuer ist die rechtskräftige Veranlagung der kantonalen Steuer massgebend.</p> | <p><i>Redaktionelle Anpassung an den Wortlaut von § 8 Abs. 2.</i></p> |
| <p><i>Steuersatz</i> § 12. Gestützt auf § 228 Abs. 5 des Steuergesetzes beträgt die Grundstückgewinnsteuer 80% der nach dem Steuergesetz berechneten halben Steuer.</p> | <p><i>Steuerfuss</i> § 12. Der Steuerfuss der Grundstückgewinnsteuer bestimmt sich gemäss § 2 Abs. 2 des Steuergesetzes. Er beträgt 45 %.</p> | <p><i>Neu ist die Gemeinde auch bei der Grundstückgewinnsteuer frei, einen eigenen Steuerfuss für ihren kommunalen Steueranteil festzulegen. Unter dem alten Recht konnte die Gemeinde lediglich innerhalb einer gewissen Bandbreite vom kantonalen Satz abweichen. Davon wurde auch Gebrauch gemacht: Der Steuersatz wurde auf 80 % der nach dem kantonalen Steuergesetz berechneten 50%igen Gemeindesteuerquote festgesetzt. Bisher wurde dieser Steuerfuss nicht jedes Jahr vom Einwohnerrat neu beschlossen; er war vielmehr in der Steuerordnung generell festgelegt. Daran soll festgehalten werden. Terminlich muss dieser Steuerfuss anfangs 2008 feststehen. Auch bei dieser Steuerart soll inskünftig nur noch auf § 2 Abs. 2 des Steuergesetzes verwiesen werden, da dort die Definition der Steuerfüsse und ihre Berechnung klar geregelt sind. Der Steuerfuss soll auf 45 % festgelegt werden. Damit ist künftige diese Steuer in Riehen gleich hoch wie in der Stadt Basel.</i></p> |
| <p><i>Erhebung von Nachsteuern</i> § 18. Die Erhebung von Nachsteuern erfolgt in sinngemässer Anwendung der §§ 177–179 des Steuergesetzes.</p> | | |

| | | |
|---|--|---|
| <p>² Ein für die Kantonssteuer eingeleitetes Nachsteuerverfahren gilt auch für die Gemeindesteuer als eingeleitet.</p> <p>³ Die Gemeindeverwaltung erhebt die Nachsteuern aufgrund der Ergebnisse des kantonalen Verfahrens.</p> | <p>² Ein für die Kantonssteuer eingeleitetes Nachsteuerverfahren gilt auch für die kommunalen Steuern als eingeleitet.</p> | <p><i>Redaktionelle Anpassung.</i></p> |
| <p><i>Grundsatz</i></p> <p>§ 19. Die Gemeindesteuern werden durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt und bezogen.</p> <p>² Bezug und Sicherung der Gemeindesteuern erfolgen gemäss den §§ 194 und 196–206 des Steuergesetzes.</p> | <p><i>Grundsatz</i></p> <p>§ 19. Die kommunalen Steuern werden durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt und bezogen.</p> <p>² Bezug und Sicherung der kommunalen Steuern erfolgen gemäss den §§ 194 und 196–206 des Steuergesetzes.</p> | <p><i>Redaktionelle Anpassung.</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung.</i></p> |
| <p><i>Vorauszahlungen</i></p> <p>§ 24. Die Gemeindeverwaltung lädt zu Vorauszahlungen an die Einkommenssteuer ein.</p> | <p><i>Vorauszahlungen</i></p> <p>§ 24. Die Gemeindeverwaltung lädt zu Vorauszahlungen an die Einkommenssteuer und die Vermögenssteuer ein.</p> | <p><i>Die Vorauszahlung soll auch für die Vermögenssteuer möglich sein.</i></p> |
| <p><i>Stundung und Erlass</i></p> <p>§ 25. Über Stundung und Erlass der Gemeindesteuern sowie der Belastungszinsen, Gebühren und Bussen entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>² Er kann diese Aufgaben an das für den Politikbereich Finanzen und Steuern zuständige Mitglied des Gemeinderats oder an die Gemeindeverwaltung delegieren.</p> <p>³ Im Übrigen gelten die §§ 200 und 201 des Steuergesetzes sinngemäss.</p> | <p><i>Stundung und Erlass</i></p> <p>§ 25. Über Stundung und Erlass der kommunalen Steuern sowie der Belastungszinsen, Gebühren und Bussen entscheidet der Gemeinderat.</p> | <p><i>Redaktionelle Anpassung.</i></p> |
| <p><i>Übrige Verfahrensbestimmungen</i></p> <p>§ 27. Die §§ 198 und 199 des Steuergesetzes betreffend die Zwangsvollstreckung und die Bezugsverjährung sowie die §§ 203–206 des Steuergesetzes betreffend die Steuersicherung, den</p> | <p><i>Übrige Verfahrensbestimmungen</i></p> <p>§ 27. Die §§ 198 und 199 des Steuergesetzes betreffend die Zwangsvollstreckung und die Bezugsverjährung sowie die §§ 203–206 des Steuergesetzes betreffend die Steuersicherung, den</p> | <p><i>Redaktionelle Anpassung.</i></p> |

| | | |
|---|---|--|
| <p>Arrest, das Steuerpfandrecht und das Bezugsverfahren gelten auch für die Gemeindesteuern. ² Die Sicherungsmassnahmen werden durch die Gemeindeverwaltung, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Steuerverwaltung, vollzogen.</p> | <p>den Arrest, das Steuerpfandrecht und das Bezugsverfahren gelten auch für die kommunalen Steuern.</p> | |
| <p><i>Verfahren und Bezug</i> § 29. Für das Verfahren kommen die §§ 216–222 des Steuergesetzes sinngemäss zur Anwendung. ² Ein für die Kantonssteuer eingeleitetes Strafverfahren gilt auch für die Gemeindesteuer als eingeleitet.</p> | <p><i>Verfahren und Bezug</i> ² Ein für die Kantonssteuer eingeleitetes Strafverfahren gilt auch für die kommunalen Steuern als eingeleitet.</p> | <p><i>Redaktionelle Anpassung.</i></p> |
| | <p>Übergangsbestimmungen <i>Diese Änderungen und Ergänzungen finden erstmals Anwendung auf die periodischen Steuern der Steuerperiode 2008 und für die Grundstückgewinnsteuer auf die Steuertatbestände, die sich im Jahre 2008 verwirklicht haben.</i> ² <i>Für die Steuerperiode 2008 legt der Gemeinderat einen provisorischen Steuerfuss für die periodischen Steuern fest.</i></p> | <p><i>Die Änderungen der Steuerordnung müssen per 1. Januar 2008 wirksam werden - zeitgleich mit den neuen kantonalen Gesetzesgrundlagen. 2008 wird folglich erstmals eine kommunale Vermögenssteuer erhoben; zudem wird der Steuerfuss für die Einkommenssteuer aufgrund des neuen Steuerschlüssels zwischen Kanton und Gemeinden erheblich von den Vorjahren abweichen. Zu Beginn des Steuerjahres 2008 muss deshalb ein provisorischer Steuerfuss festgesetzt werden, damit die Steuern, die bereits im Verlauf des Jahres 2008 fällig werden (Wegzug ins Ausland, Todesfall, Privatkonkurs), provisorisch veranlagt werden können. Der Gemeinderat soll die Kompetenz zur Festlegung dieses provisorischen Steuerfusses für die Steuerperiode 2008 erhalten. Der Einwohnerrat wird wie üblich im Dezember 2008 dann den Steuerfuss für die Einkommenssteuer und neu für die Vermögenssteuer definitiv festzulegen haben.</i></p> |